

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT LÜBBENAU/SPREEWALD

Jahrgang 03

Lübbenau/Spreewald, Sonnabend, den 12. Februar 2005

Nummer 03

Impressum:

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald Kirchplatz 1,
03222 Lübbenau/Spreewald.
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister oder der jeweilige Vertreter der
Stadt;

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck Linus Wittich KG,
An den Steinenden 10,
in 04916 Herzberg, Telefon: (0 35 35)4 89 - 0;
- Das Amtsblatt erscheint vierzehntäglich und wird an alle erreichbaren Haushalte im
Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt.

Der Bezug außerhalb des Verbreitungsgebietes ist zum Abonnementspreis von
57,16 € vom Verlag + Druck Linus Wittich KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg
möglich.
Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald,
Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- | | |
|---|---------|
| 1. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur förmlichen Festlegung
des Sanierungsgebietes "Altstadt" (Topfmarkt, Ehm-Weik-Straße, Dammstraße) | Seite 2 |
| 2. Bekanntmachung zum Ablauf des Nutzungsrechtes an Grabstätten | Seite 3 |

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets "Altstadt" (Topfmarkt, Ehm-Welk-Straße, Dammstraße)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 27.01.1993 die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Altstadt" (Topfmarkt, Ehm-Welk-Straße, Dammstraße) als Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. 14/93).

Die Sanierungssatzung tritt rückwirkend mit Beginn des 30.07.1993 in Kraft.

Die Sanierungssatzung "Lübbenau-Altstadt" wird im Rathaus der Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald, im Bau- und Wirtschaftsamt, SG Planung und Bauanträge, Raum C2.37, während der Dienstzeiten für den Publikumsverkehr zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

Über den Inhalt der Sanierungssatzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Das Landesamt für Bauen, Bautechnik, und Wohnen hat unter dem 22.06.1993 die Genehmigung für die Sanierungssatzung erteilt.

Es werden folgende Hinweise gegeben:

Nach § 143 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird auf die §§ 152 bis 156 BauGB hingewiesen.

Nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Sanierungssatzung schriftlich gegenüber der Stadt Lübbenau/Spreewald unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Verletzung von in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthaltenen oder von aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Sanierungssatzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Sanierungssatzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Lübbenau/Spreewald, den 09.02.2005

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Bekanntmachung

zum Ablauf des Nutzungsrechtes an Grabstätten

Nach Maßgabe von § 20 Abs. 1 der Friedhofssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 05.05.2004 wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung auf den Ablauf des Nutzungsrechtes an Grabstätten hingewiesen.

Das Nutzungsrecht an nachfolgend benannten Grabstätten ist bereits abgelaufen:

<i>Friedhof</i>	<i>Ruhestätte von</i>	<i>Grablage</i>
Lübbenauer Hauptfriedhof	Ursula Bialek (+ 12.01.1989)	Grabfeld Vc, Reihe 03, Grab 02
	Wolfgang Schilpp (+ 01.08.1982)	Grabfeld Ia, Reihe 10, Grab 06
	Ralf Heinrich (+ 05.10.1979)	Grabfeld Vb, Reihe 04, Grab 03
	Karl Felz (+ 11.10.1984)	Grabfeld Ib, Reihe 10, Grab 03
	Hans Arnold (+ 18.12.1973)	Grabfeld Ia, Reihe 03, Grab 10
Friedhof Boblitz	Alwine und Wilhelm Höna (+ 24.06.1945 & unbekannt)	Grabfeld I, Reihe 23, Grab 02-03
	Edgar Hoffmann (+ 31.01.1978)	Grabfeld II, Reihe 15, Grab 02-1
	Alwine und Wilhelm Richter (+ 08.10.1969 & 13.11.1972)	Grabfeld II, Reihe 27, Grab 13-14
Friedhof Klein Radden	Paul Drannaschk (+ 31.08.1957)	Grabfeld R, Reihe 05, Grab 03
	Otto Drannaschk (+ 30.06.1966)	Grabfeld R, Reihe 06, Grab 13
Friedhof Groß Radden	Richard Kuhle (+ 04.11.1960)	Grabfeld I, Reihe 06, Grab 01
	Wilhelmine Schötz (+ 07.05.1953)	Grabfeld I, Reihe 05, Grab 10
	Kurt Heinze (+ 08.04.1958)	Grabfeld I, Reihe 05, Grab 21
	Otto Neumann (+ 26.09.1948)	Grabfeld I, Reihe 04, Grab 19

Die Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen der Verstorbenen werden hiermit aufgefordert

bis zum 04.03.2005

bei der Friedhofsverwaltung (Sitz: Hauptstraße 26 in Lübbenau/Spreewald am Hauptfriedhof) einen schriftlichen Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechtes zu stellen oder schriftlich die Rückgabe des Nutzungsrechtes nach Ablauf zu erklären.

Wird kein Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechtes gestellt, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet die Grabstätte gemäß den Bestimmungen der Friedhofssatzung ordnungsgemäß zu beräumen. Einzelheiten dazu sind in der Friedhofsverwaltung schriftlich zu vereinbaren.

Sind nach § 28 Abs. 5 der Friedhofssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 05.05.2004 Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstättenbepflanzung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt worden, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Sie werden dann ohne weitere Ankündigung vollständig auf Kosten des Nutzungsberechtigten beräumt und entsorgt.

Für die Beräumung der oben benannten Grabstätten bei Rückgabe gilt eine einmalige Frist bis 31.03.2005 !

Lübbenau/Spreewald, den 01.02.2005
gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister